

Zusammenfassung der Bewertung nationaler Systeme für Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Quellen (HKN) und zur Stromkennzeichnung zum Zwecke einer Entscheidung über die Anerkennung importierter Herkunftsnachweise Im Auftrag des Umweltbundesamts (UBA)

Spanien

Einleitung

Das Umweltbundesamt (UBA) prüft derzeit, ob Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Quellen (HKN) aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und weiteren Staaten im Rahmen von Artikel 19 Richtlinie (EU) 2018/2001 (EE-RL) in Deutschland grundsätzlich anerkannt werden können. Die Bewertung der rechtlichen und praktischen Umsetzung der nationalen Systeme für HKN und zur Stromkennzeichnung (SKZ) wird von einem Konsortium externer Auftragnehmer (Öko-Institut e. V. und Becker Büttner Held PartGmbH (BBH)) unterstützt.

Allgemein

Mit Prüfungszeitpunkt 27.11.2023 führt die Bewertung der verfügbaren Informationen zu systembezogenen Fragen nicht zu begründeten Zweifeln an der Zuverlässigkeit oder Wahrhaftigkeit von HKN, die in Spanien ausgestellt und von dort importiert werden, sodass gemäß Artikel 19 EE-RL derzeit kein Grund für die Nichtanerkennung solcher HKN zu bestehen scheint.

Besonderheiten

Spanische HKN erfüllen (teilweise mit geringfügigen Einschränkungen) **alle Kriterien gemäß Artikel 19 EE-RL**.

HKN werden ausschließlich für die **Standardgröße von 1 MWh** Nettostromerzeugung ausgestellt. In der Stromkennzeichnung werden die erneuerbaren Quellen deutlich von anderen Stromquellen unterschieden. Die **Ausweisung von erneuerbarem Strom erfolgt ausschließlich auf der Grundlage des Residualmixes oder von HKN**, welche hierfür entwertet werden müssen. Mit Blick auf die verschiedenen relevanten Fördersysteme für Strom aus erneuerbaren Energien ist sichergestellt, dass der **Wert aller exportierbaren HKN im Sinne der EE-RL ausreichend berücksichtigt** wurde.

Die **Methode zur Residualmixberechnung folgt der Methode des RE-DISS-Projektes**, wodurch eine Doppelzählung ausgeschlossen wird.

HKN für erneuerbare Stromerzeugung aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung werden durch CNMC **entweder als EE-HKN oder als KWK-HKN ausgestellt**. Es ist hierbei sichergestellt, dass **lediglich ein HKN je erzeugter MWh ausgestellt** werden kann.

HKN werden **nicht zur Erreichung der verbindlichen Ziele** des Artikels 3 EE-RL für erneuerbare Energien verwendet, und sie wirken sich auch nicht auf die Berechnung des Bruttoenergieverbrauchs aus.

HKN können grundsätzlich bis 12 Monate nach Ende des Erzeugungsmonats übertragen, exportiert und entwertet werden, aber maximal bis Ende März des auf das Produktionsjahr folgenden Jahres. HKN, welche nicht in diesem Zeitraum in diesem Sinne genutzt werden, verfallen.

Die in Spanien geltenden Vorschriften, und hier insbesondere die EECS Rules, die angewandt werden, gewährleisten eine **genaue, zuverlässige und betrugssichere Ausstellung, Übertragung und Entwertung von HKN**. Es gibt keinen Hinweis darauf, dass die zuständige Stelle CNMC gegen diese Regeln verstößt. Insbesondere ist sichergestellt, dass HKN nur einmal verwendet werden und dass das Register eine weitere Anwendung des HKN nach Entwertung, Ablauf oder Export des HKN technisch vermeidet.

Die staatliche spanische Regulierungsbehörde CNMC ist die **einzige Stelle** in Spanien, die für die Ausgabe von HKN zuständig ist. Sie ist **unabhängig von Produktion, Handel und Versorgung**.

Die Ausstellung von HKN erfolgt für die Nettostromerzeugung von Strom (ohne Eigenverbrauch), welche von Endverbrauchern genutzt wird. Die Menge der Nettoproduktion wird anhand der **vom Netzbetreiber ermittelten Zählerstände** überprüft. Die spanischen Vorschriften enthalten Bestimmungen sowohl für die Korrektur fehlerhafter HKN als auch für fehlerhafte oder veraltete registrierte Daten von Erzeugungsanlagen.

Spanische HKN enthalten **alle in Artikel 19(7) der EE-RL geforderten Informationen**.

Daher bestehen **derzeit keine begründeten Zweifel an der Genauigkeit, Zuverlässigkeit oder Richtigkeit der spanischen HKN** in Bezug auf systembezogene Fragen. Somit können spanische HKN in der Regel anerkannt werden.

Kritische Aspekte

HKN für geförderte EE-Stromproduktion können auch ohne umfassende Berücksichtigung der Förderhöhe für diese Produktionsmengen ausgestellt werden. Dies gilt jedoch nur für HKN, die nicht aus Spanien nach Deutschland oder in andere Domains exportiert werden. Für alle HKN, die aus Spanien exportiert werden, ist diese Anforderung des Art 19 (2) EE-RL gewährleistet.

Für die Produktion aus erneuerbarer Kraft-Wärme-Kopplung können HKN entweder als EE-HKN oder alternativ als KWK-HKN ausgestellt werden. Dies entspricht nicht vollständig der Anforderung von Art. 19 (2) EE-RL, wonach in diesem Fall ein kombinierter EE-KWK-HKN ausgestellt werden muss. Es ist jedoch sichergestellt, dass für jede erzeugte MWh nur ein HKN ausgestellt werden kann, wodurch das Risiko einer Doppelzählung ausreichend ausgeschlossen wird.

Gründe für die Nichtanerkennung

Keine.

Hinweis:

Diese Zusammenfassung, die vom Umweltbundesamt (UBA) veröffentlicht wurde, wurde auf der Grundlage der projektbezogenen Vertragsbeziehungen zwischen dem Umweltbundesamt (UBA) und dem Öko-Institut e.V. erstellt. Die Veröffentlichung oder Verbreitung der Zusammenfassung an Dritte schafft keine Rechtsbeziehungen zwischen dem Öko-Institut e.V. und/oder BBH und dem jeweiligen Dritten; insbesondere wird kein gesetzlicher Auftrag oder Beratungsvertrag erteilt. Auch wenn diese Zusammenfassung mit der gebührenden Sorgfalt erstellt wurde, übernimmt weder das Öko-Institut e.V. noch BBH jedwede Garantie, Haftung oder Verantwortung in Bezug auf deren Inhalte gegenüber Dritten. Öko-Institut e.V. und BBH sind gegenüber Dritten nicht verpflichtet, zusätzliche Informationen oder Erläuterungen zum Inhalt der Zusammenfassungen vorzulegen.

Impressum

Herausgeber

Umweltbundesamt
Wörlitzer Platz 1
06844 Dessau-Roßlau
Tel: +49 340-2103-0
Fax: +49 340-2103-2285
buergerservice@uba.de
Internet:
www.umweltbundesamt.de
[f/umweltbundesamt.de](https://www.facebook.com/umweltbundesamt.de)
[t/umweltbundesamt](https://twitter.com/umweltbundesamt)

Autorenschaft, Institution

Dominik Seebach, Dr. Marion
Wingenbach
Öko-Institut e.V.
Merzhauser Straße 173
79100 Freiburg

Dr. Wieland Lehnert, Inga Bach
Becker Büttner Held PartGmbH
Magazinstraße 15-16
10179 Berlin

Stand: 11/2023